

Beschäftigung von Arbeitnehmern in Privathaushalten und Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ab 2009

Aufgrund der mehrmaligen Änderungen in diesem Bereich wird nachfolgend der aktuelle Stand für Leistungen und Zahlungen ab 01.01.2009 stichwortartig dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgend genannten „Steuerrabatte“ in voller Höhe und direkt von der Steuerlast abgezogen werden können.

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/ Mini-Job:

Bei Anstellung einer geringfügig beschäftigten Person (sogen. Mini-Job max. 400 € mtl. , 4.800€ pro Jahr) ist eine Begünstigung möglich. Es fallen sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Nebenkosten pro Mini-Job in Höhe von 13,7 v. H. an, somit 657,60 € im Jahr. Anmeldung und Abführung der Nebenkosten erfolgt über das sogen. Haushaltsscheckverfahren. Demnach betragen die Gesamtkosten für einen Mini- Job bis zu 5.458 €. Die maximale Förderung (Steuerrabatt) beträgt 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens jedoch **510 €** im Jahr (§ 35 a Abs. 1 EStG). Bei Gesamtkosten von 2.550 € (510 € / 20 v.H.) ist der maximale Förderbetrag erreicht, nach Abzug von 13,7 v. H. Nebenkosten verbleiben 2.242 € Vergütung für den Mini-Job.

2. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Angestellte Haushaltshilfe) und Haushaltsnahe Dienstleistungen (Unternehmer):

Die Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (keine Mini-Jobs) sowie für die von Unternehmern erbrachten haushaltsnahen Dienstleistungen wurde zusammen gefasst und beträgt nunmehr einheitlich 20% der Aufwendungen (z.B. Reinigungsarbeiten, Fensterputzen, Gartenpflege, Schönheitsreparaturen, private Umzugskosten); der Steuerrabatt (§ 35 a Abs. 2 EStG) ist in der Höhe auf 4.000 € begrenzt und wird bei Ausgaben (ohne Materialkosten!) von rd. T€ 20 erreicht – vgl. Berechnungsbeispiel in der Anlage.

In diese Vorschrift fallen auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen zu Hause oder auch in einem Heim, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Es entfällt der bisher wahlweise mögliche Abzug dieser Aufwendungen gemäß § 33 a Abs. 3 EStG als außergewöhnliche Belastung.

3. Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die für ihre Wohnung einen Unternehmer mit der Erbringung von Handwerkerleistungen (Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen) beauftragen, erhalten eine Steuerermäßigung. Da auch Mieter die Ermäßigung erhalten, wenn sie Auftraggeber einer haushaltsnahen Dienstleistung sind, ist der Kreis der möglichen Begünstigten sehr weit gefasst. Auch auf Nebenkostenabrechnungen werden häufig entsprechende Aufwendungen ausgewiesen. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten/nur Arbeitslohn sowie Maschinenkosten), maximal jedoch **1.200 €** (§ 35 a Abs. 3 EStG). Ab Gesamtkosten von 6.000 € ist somit der Höchstbetrag erreicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, kann der Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW- Förderbank geförderte Maßnahmen fallen nicht unter diesen Förderatbestand.

Die neuen Förderungsmöglichkeiten greifen ab dem 1. 1. 2009.

Beispiele:	1. Haushaltshilfe (geringfügige Beschäftigung)	2. Haushaltsnahe Beschäftigungs- verhältnisse	2. Haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen	3. Handwerker- leistungen
Lohn/Honorar	2 242 €/ 4 800 €	16 800 €	20 000 €	6 000 €
Nebenkosten ¹⁾	308 €/ 658 €	3 528 €	-	0 €
Material	-	-	-	1 000 €
Gesamtkosten	2 550 €/ 5 458 €	20 328 €	20 000 €	7 000 €
Maximale Förderung p.a.	20 v. H., höchstens 510 €	20 v. H., höchstens 4.000 €	20 v. H.,	20 v. H. der Arbeits- u. Maschinenkosten, höchstens 1.200 €
Steuerrabatt ²⁾	510 €	4 000 €		1 200 €

¹⁾ Nebenkosten Mini-Job: 13,7 v. H.; Nebenkosten Angestellte: 21 v. H. ²⁾ Ohne Solidaritätszuschlag.

Grundsätzlich ist dem Finanzamt als Nachweis immer die **Rechnung** des Dienstleistenden vorzulegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Barzahlungsquittungen sind nicht ausreichend! Begünstigt sind aber **nur Arbeits- und Maschinenkosten**, die separat auf der Rechnung ausgewiesen sein sollten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren bleiben für die Förderung außen vor.

Sammeln Sie daher unbedingt die Rechnungen für solche Arbeiten und zahlen Sie nie in bar, sondern immer auf das Konto des Erbringers! Bitte bewahren Sie die Zahlungsnachweise (Kontoauszug) auf, damit diese bei Rückfragen des Finanzamtes vorgelegt werden können.

Denken Sie daran, dass auch für Privatpersonen seit 01.07.2004 eine zweijährige Aufbewahrungspflicht für derartige Rechnungen und Belege besteht (§ 14 b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben oder falls Sie weitere Exemplare dieser Mandanteninformation für Freunde, Bekannte oder Verwandte benötigen.

Wunstorf, im Juni 2009
M. Frühauf, Steuerberater